

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang	Potsdam, den 24. Januar 2001	Nummer 4
Inhalt		Seite
Ministeri	um des Innern	
	ng von Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Bereich nationstechnik (EVB-IT) in der Landesverwaltung Brandenburg	
Eingliede	rung der Gemeinde Altkünkendorf in die Stadt Angermünde	76
Bildung e	ner neuen Gemeinde Teichland	
Änderung	im Standesamtsbezirk Peitz (Landkreis Spree-Neiße)	
Änderung	im Standesamtsbezirk Angermünde (Land) (Landkreis Uckermark)	76
Änderung	im Standesamtsbezirk Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald)	76
Änderung	im Standesamtsbezirk Werder (Havel) (Landkreis Potsdam-Mittelmark) .	76
Ministeri	um für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
zur Förde gemäß §§	des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen rung von fachlicher Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 260 ff. in Verbindung mit § 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch chliche Anleitung	76
zur qualif	des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) enzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit	79
	Anerkennung von Kurorten	
	um der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Errichtung	g der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow	82
Ministeri	um für Wirtschaft	
"Gründun	srahmen zur Gemeinschaftsaktion des Bundes und des Landes Brandenbur gs- und Wachstumsfinanzierung" - Baustein "Wachstum-Plus" ker- und Einzelhandels-Investitionsprogramm)	_
	des Ministeriums für Wirtschaft über die Verlängerung der Richtlinie des	itäten

in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie, GA-B)

Inhalt	Seite
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	87
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2001	

Anwendung von Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Bereich der Informationstechnik (EVB-IT) in der Landesverwaltung Brandenburg

Runderlass des Ministeriums des Innern I/7-21-01 Vom 28. November 2000

Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und allen Ministerien des Landes Brandenburg ergeht folgender Erlass:

1. Allgemeine Regelung

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17. September 1991 (ABI. S. 742) wurden die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) als Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand bei der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten eingeführt. Die Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung verpflichten zur Anwendung der BVB. Die BVB sind unter anderem infolge der technischen Entwicklung und der Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen überholt. Im Auftrag des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA-ADV) hat eine Arbeitsgruppe der öffentlichen Hand unter Federführung des Bundesministeriums des Innern neue Vertragstypen (Vertragsformulare und Allgemeine Geschäftsbedingungen) entwickelt. Die Vertragstypen Kauf, Dienstleistung, Überlassung von Standardsoftware Typ A und Instandhaltung sind bereits mit der Wirtschaft abgestimmt; weitere Vertragstypen befinden sich im Abstimmungsprozess. Infolge einer Änderung der entsprechenden Begrifflichkeiten in der Verdingungsordnung für Leistungen (§ 9 VOL/A, BAnz. 1997 S. 15) heißen diese neuen Vertragsbedingungen nicht mehr Besondere Vertragsbedingungen (BVB), sondern EVB-IT. Die EVB-IT sehen verschiedene Vertragstypen vor, die jeweils aus einem Vertragsformular (teilweise in einer Lang- und Kurzfassung) und aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen. Des Weiteren werden den Beschaffern auch Nutzerhinweise als Hilfestellung bei der Anwendung angeboten. Das gesamte Anwendungsspektrum der BVB wird durch die bisher vorliegenden EVB-IT-Vertragstypen noch nicht vollständig abgedeckt. Daher ist bis zur vollständigen Ablösung der BVB durch EVB-IT bei jeder IT-Beschaffung zu entscheiden, ob der Vertrag auf der Grundlage von EVB-IT oder BVB abzuschließen ist. Zur Entscheidungshilfe werden nachfolgend die Anwendungsbereiche der vorliegenden EVB-IT-Vertragstypen erläutert.

1.1 EVB-IT-Kauf

Die EVB-IT-Kauf sind anzuwenden bei Verträgen über den Kauf fertiger Hardware, gegebenenfalls einschließlich der Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung. Im Gegensatz zu den BVB-Kauf sehen die EVB-IT-Kauf keine werkvertraglichen Leistungen wie zum Beispiel Anpassungsleistungen oder die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit vor. Die EVB-IT-Kauf beinhalten daher auch keine werkvertraglichen Vereinbarungen wie zum Beispiel die Erklärung der Funktionsbereitschaft, Leistungsprüfungen sowie Abnahme. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Stan-

dardprodukte hinausgehende werkvertragliche Leistung, so ist bis zur Einführung des EVB-IT-Systemvertrages weiterhin BVB-Kauf beziehungsweise BVB-Überlassung anzuwenden.

1.2 EVB-IT-Dienstleistung

Verträge über Dienstleistungen wurden von den bisherigen BVB nicht erfasst. Der nun vorliegende EVB-IT-Dienstleistungsvertrag ist dann anzuwenden, wenn der Schwerpunkt der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung in der Erbringung von Diensten liegt, wie etwa bei Schulungs-, Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

1.3 EVB-IT-Überlassung Typ A

Dieser Vertragstyp ist für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung anzuwenden. Wie bei EVB-IT-Kauf findet der EVB-IT-Überlassungsvertrag keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden. Dies könnten sein:

- a) Installation,
- b) Integration,
- c) Parametrisierung oder
- d) Anpassung der Standardsoftware.

Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardsoftware hinausgehende werkvertragliche Leistung, so ist bis zur Einführung des EVB-IT-Systemvertrages weiterhin BVB-Überlassung anzuwenden.

1.4 EVB-IT-Instandhaltung

Die EVB-IT-Instandhaltung ersetzen die BVB-Wartung.

2. Anwendung der EVB-IT

Die vorliegenden EVB-IT-Vertragstypen Kauf, Dienstleistung, Überlassung von Standardsoftware Typ A und Instandhaltung sind bei künftigen Beschaffungen von IT (soweit vom jeweiligen Anwendungsspektrum abgedeckt) anzuwenden. Dabei sind die entsprechenden Nutzerhinweise zu berücksichtigen. Die BVB werden erst dann vollständig durch die EVB-IT abgelöst, wenn die noch anstehenden EVB-IT-Vertragstypen fertiggestellt sein werden. Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der EVB-IT bei der Beschaffung von IT den Herstellern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird deshalb empfohlen, die EVB-IT ebenfalls anzuwenden. Die EVB-IT sind elektronisch abrufbar unter www.kbst.bund.de.

3. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 28. November 2000 in Kraft.

Eingliederung der Gemeinde Altkünkendorf in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 22. Dezember 2000

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98), die Eingliederung der Gemeinde Altkünkendorf (Schlüssel-Nr.: 12073004; Amt Angermünde-Land/Landkreis Uckermark) in die amtsfreie Stadt Angermünde (Schlüssel-Nr.: 12073008) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Teichland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 22. Dezember 2000

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98), die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Teichland (Schlüssel-Nr.: 12071386/Amt Peitz) aus den Gemeinden Bärenbrück (Schlüssel-Nr.: 12071012/Amt Peitz), Maust (Schlüssel-Nr.: 12071288/Amt Peitz) und Neuendorf (Schlüssel-Nr.: 12071296/Amt Peitz) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 genehmigt.

Änderung im Standesamtsbezirk Peitz (Landkreis Spree-Neiße)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 4. Januar 2001

Nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Bärenbrück, Maust und Neuendorf zu der neuen Gemeinde Teichland umfasst der Standesamtsbezirk Peitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Grötsch, Heinersbrück, Peitz, Preilack, Tauer, Teichland und Turnow.

Änderung im Standesamtsbezirk Angermünde (Land) (Landkreis Uckermark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 5. Januar 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinde Altkünkendorf des Amtes Angermünde (Land) in die Stadt Angermünde umfasst der

Standesamtsbezirk Angermünde (Land) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 die Gemeinden Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Polßen, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe/Oder, Welsow, Wilmersdorf und Wolletz.

Änderung im Standesamtsbezirk Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 5. Januar 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinde Freesdorf in die Stadt Luckau umfasst der Standesamtsbezirk Luckau mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 die Gemeinden Cahnsdorf, Drahnsdorf, Duben, Görlsdorf, Luckau, Schlabendorf, Terpt, Uckro und Zöllmersdorf.

Änderung im Standesamtsbezirk Werder (Havel) (Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 5. Januar 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinde Plötzin in die Stadt Werder (Havel) umfasst der Standesamtsbezirk Werder (Havel) mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 die Gemeinden Glindow, Golm, Kemnitz, Phöben, Töplitz und Werder (Havel).

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von fachlicher Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - ABM-fachliche Anleitung -

Vom 28. Dezember 2000

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für die fachliche Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 260 ff. SGB III), die im Land Brandenburg durchgeführt werden, gewähren.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, durch eine Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit durch begleitende fachliche Anleitung die Qualität der durchgeführten Maßnahmen zu sichern bzw. zu erhöhen und zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt beizutragen.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen im Land Brandenburg gefördert werden.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.5 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Ausgaben für die fachliche Anleitung der Maßnahmeteilnehmer/innen.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Dies gilt nicht für:
 - Förderungen des Bundes, einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit,
 - Förderungen der Landkreise und Kommunen,
 - Förderungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung - in der jeweils geltenden Fassung und
 - Förderungen nach der Richtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Ga-

- rantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist die Bewilligung eines Zuschusses nach §§ 260 ff. SGB III durch das zuständige Arbeitsamt.
- 4.4 Bewilligungen des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen oder mit ihnen vergleichbar sind, haben Vorrang und werden auf Zahlungen nach dieser Richtlinie angerechnet
- 4.5 Eine Förderung der Ausgaben für fachliche Anleitung ist nur möglich
- 4.5.1 für Maßnahmen, die gezielt auf die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, wie Maßnahmen für Frauen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Biotechnologie, der neuen Medien und in frauenuntypischen Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, die geeignet sind, ihre Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft zu verbessern, oder
- 4.5.2 für Maßnahmen, die auf die speziellen Bedürfnisse besonders benachteiligter Gruppen von Frauen, wie Ausländerinnen, Aussiedlerinnen, Alleinversorgerinnen von Kindern und älteren Menschen, Frauen mit Behinderungen, Frauen im Alter über 50 Jahre und Frauen, die länger als zwei Jahre arbeitslos waren, ausgerichtet sind und in denen diese überwiegend beschäftigt sind, oder
- 4.5.3 für andere Maßnahmen, die gezielt auf die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, wenn dies von einer vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zu benennenden fachkundigen Stelle bestätigt wird, oder
- 4.5.4 für Maßnahmen, die wettbewerblich vergeben werden (Vergabe-ABM), oder
- 4.5.5 für Maßnahmen mit besonderen fachlichen Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, etwa des Denkmalschutzes, des Umweltschutzes oder des Gewässerschutzes, technischer Vorschriften oder bestimmter Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die einer zusätzlichen fachlichen Anleitung bedürfen, oder
- 4.5.6 für Maßnahmen, in denen überwiegend Personen beschäftigt sind, die einer besonderen Problemgruppe des Arbeitsmarktes angehören, wie Jugendliche bis 25 Jahre und/oder Personen mit besonderen persönlichen (Alkohol, Drogen, hohe Schulden, Straffälligkeit und ver-

gleichbare) und/oder sozialen (allein Erziehende, Empfänger ergänzender Sozialhilfe, Ausländer, Spätaussiedler und vergleichbare) und/oder gesundheitlichen (Schwerbehinderte und vergleichbare) Problemlagen.

- 4.6 Eine gleichzeitige Förderung nach mehreren der Nummern 4.5.1 bis 4.5.6 ist ausgeschlossen.
- 4.7 Voraussetzung zur Förderung der fachlichen Anleitung durch Eigenpersonal ist, dass das Anleitungspersonal im Berufsfeld der Maßnahme eine mehrjährige Berufserfahrung oder einen anerkannten Abschluss und pädagogische Erfahrung aufweist. Bei Maßnahmen nach den Nummern 4.5.2 und 4.5.3 ist beim Anleitungspersonal zusätzlich Erfahrung auf dem Gebiet der Berufswegeplanung, Berufsorientierung oder beruflicher Förderung von Frauen erforderlich.
- 4.8 Die fachliche Anleitung für eine/n Maßnahmeteilnehmer/in darf maximal 1 040 Stunden pro Jahr (50 % der Arbeitszeit) umfassen.
- 4.9 Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 415 Abs. 3 SGB III sind bis zur Notifizierung der Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Förderbetrag

Es wird ein Förderbetrag von bis zu 80 € ☐ (= 156,47 DM) je Maßnahmeteilnehmer/in und Monat für die fachliche Anleitung durch Eigenpersonal oder durch Fremdleistung gewährt.

Der monatliche Zuschuss bei der fachlichen Anleitung durch Eigenpersonal ist pro Anleiterstelle (Vollzeit) auf 2 400 € [] = 4 694 DM) begrenzt.

5.5 Förderdauer

Die Förderung erfolgt für maximal zwölf Monate. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie und eine Anschlussförderung von Maßnahmen, die bisher nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 SGB III vom 16. November 1998 gefördert wurden, ist möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10.2 VV zu § 44 LHO wird zugelassen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale Gartenstraße 2 14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37 14438 Potsdam (Tel.: 03 31 - 7 61 2 00, Fax: 03 31 - 7 61 2 01).

7.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen werden.

7.3 Statistik

- 7.3.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bzw. die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, statistische Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturförderzeitraum 2000 2006, insbesondere die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der notwendigen Differenzierung.
- 7.3.2 Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit

Vom 28. Dezember 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Zuwendungen zur Unterstützung von Gründungswilligen und Existenzgründer/-innen.
- 1.2 Ziel der Förderung ist, Gründungswillige und Existenz-gründer/-innen aus der Erwerbslosigkeit auf dem Weg in die Selbständigkeit durch qualifizierende Beratung und beratende Begleitung (Coaching) zu unterstützen. Ziel ist auch, die Initiierung, Pflege und dauerhafte Einrichtung von regionalen Gründungs-Netzwerken im Land zu befördern. Durch diese Maßnahmen soll landesweit zu einem positiven Gründungsklima beigetragen werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen im Land Brandenburg an der Förderung nach dieser Richtlinie beteiligt werden (hier Nummer 2.2 der Richtlinie betreffend).
- 1.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.6 Die Richtlinie ist eingebettet in die Landesinitiative "Aufbruch: Gründen im Land (AgiL)".

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Wahrnehmung von "Lotsendiensten" für Gründungswillige bzw. Existenzgründer/-innen einschließlich der Aufgaben, die mit der Vernetzung der Existenzgründungen unterstützenden Institutionen und Akteure in einer Region, der Gestaltung von regionalen "Gründungs-Netzwerken", verbunden sind.
- 2.2 Gefördert werden für Gründungswillige bzw. Existenzgründer/-innen:

- 2.2.1 Schwachstellen-Assessments (Pre-Coaching) von höchstens fünf Tagen zur Feststellung der individuellen Erfordernisse,
- 2.2.2 Maßnahmen, die während einer Vorgründungsphase von sechs Monaten eine qualifizierende Beratung sicherstellen, sowie
- 2.2.3 Maßnahmen, die während einer Nachgründungsphase von zwölf Monaten eine beratende Begleitung (Coaching) sicherstellen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Unmittelbar förderfähig sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- 3.2 Mittelbar förderfähig sind Gründungswillige und Existenzgründer/-innen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 nehmen "Lotsendienste" nach Nummer 2.1 wahr. Die "Lotsendienste" umfassen insbesondere die Analyse von Gründungsvorhaben, Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase, Vermittlung von beratender Begleitung (Coaching) für Existenzgründer/-innen, Feststellung der Förderwürdigkeit der Zielgruppe nach Nummer 3.2, Weiterleitung von Fördermitteln an die externen Leistungserbringer der Maßnahmen nach Nummer 2.2, Tätigkeiten in Bezug auf "Gründungs-Netzwerke".
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 müssen einen Sitz in der Region haben, in der sie "Lotsendienste" übernehmen.
 - Pro Region wird in der Regel ein Zuwendungsempfänger gefördert; als Region wird hierbei mindestens ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt verstanden.
- 4.3 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 müssen ihre Kompetenz zur Übernahme der Aufgaben nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1 nachweisen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden in Nummer 7.1 benannt.
- 4.4 Die Leistungen nach Nummer 2.2 dürfen nicht von dem Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1, sollen aber von den an "Gründungs-Netzwerken" Beteiligten erbracht werden.
- 4.5 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 verpflichten sich, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen.
- 4.6 Die Gründungswilligen bzw. Existenzgründer/-innen nach Nummer 3.2 müssen ihren Hauptwohnsitz im Land

Brandenburg haben, arbeitslos oder entsprechend § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) III von Arbeitslosigkeit bedroht sein bzw. dies vor der Existenzgründung gewesen sein.

4.7 Werden aus anderen Programmen des Landes Brandenburg oder des Bundes auf den gleichen unmittelbaren wie mittelbaren Zweck bezogene Zuwendungen gewährt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt vor allem für eine Förderung der Existenzgründer/-innen nach den Richtlinien zur Umsetzung des Operationellen Programms für den ESF 2000 - 2006 des Bundes in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen sind die durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährten Förderungen wie Überbrückungsgeld gemäß § 57 SGB III und Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 ff. SGB III.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Förderfähig sind:

5.4.1 (zu Nummer 2.1)

Funktionsbezogene Personalausgaben für "Lotsendienste" nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1,

5.4.2 (zu Nummer 2.2.1)

Ausgaben für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Miete und Betriebsausgaben für Schulungsräume, Regie- und Verwaltungskosten, die unabhängigen (externen) Leistungserbringern für die Durchführung von Schwachstellen-Assessments entstehen,

5.4.3 (zu Nummern 2.2.2 und 2.2.3)

Ausgaben für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Miete und Betriebsausgaben für Schulungsräume, Regie- und Verwaltungskosten, die unabhängigen (externen) Leistungserbringern für die qualifizierende Beratung und beratende Begleitung der mittelbaren Zuwendungsempfänger/-innen entstehen.

- 5.5 Höhe der Förderung:
- 5.5.1 (zu Nummer 2.1)

Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 erhalten für die Ausgaben nach Nummer 5.4.1 pro Stunde 32 €□ (62,59 DM).

- 5.5.1.1 Für die Aufnahme der Einzelfallbetreuung pro nach dieser Richtlinie mittelbar geförderten Gründungswilligen wird ein Stundenaufwand von sechs Stunden gefördert.
- 5.5.1.2 Für die Betreuung in der Vorgründungsphase wird pro erfolgter Gründung (belegt durch Vorlage der entsprechenden Gewerbeanmeldung bzw. Steuernummer) innerhalb des Förderzeitraumes (Nummer 5.6) ein Stundenaufwand von zehn Stunden gefördert.
- 5.5.1.3 Für die Vermittlung von beratender Begleitung (Coaching) in der Nachgründungsphase wird pro geschlossenem Dienstleistungsvertrag ein Stundenaufwand von dreieinhalb Stunden höchstens jedoch zehn Stunden für drei geschlossene Dienstleistungsverträge je Existenzgründer/-in gefördert.
- 5.5.1.4 Sofern 50 % oder mehr der betreuten Gründungswilligen innerhalb des Förderzeitraumes gründen, wird auch für jede/n beratene/n Gründungswillige/n der Vorgründungsphase, der/die nicht gegründet hat, ein Stundenaufwand von zehn Stunden gefördert.
- 5.5.2 (zu Nummer 2.2)

Im Rahmen der Betreuung werden vertraglich begründete Vergütungen an unabhängige (externe) Leistungserbringer den Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 erstattet.

Die Erstattung beträgt:

- 5.5.2.1 für die Schwachstellen-Assessments (Pre-Coachings)
 900 € [[1 760,25 DM) je Tag jedoch nicht mehr als die
 hierfür tatsächlich entstandenen Kosten für höchstens
 fünf Tage je Schwachstellen-Assessment und maximal
 sechs Schwachstellen-Assessments innerhalb eines Jah-
- 5.5.2.2 für die Inanspruchnahme von qualifizierender Beratung während der Vorgründungsphase 1 300 € 12 542,58 DM) je Gründungswillige/n, jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten, sowie
- 5.5.2.3 für die Inanspruchnahme von beratender Begleitung (Coaching) während der Nachgründungsphase 1 300 €□ (2 542,58 DM) je Existenzgründer/-in, jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten.
- 5.6 Die Förderdauer für die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 beträgt bis zu zwölf Monate.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Diese unmittelbare Förderung an die Zuwendungsempfänger sowie die mittelbare der einzelnen Existenzgründer/-innen als Begünstigte der qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung gilt als Maßnahme im Sinne der Mitteilung der Kommission über die "de minimis"- Beihilfen¹⁾. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller "de minimis"-Beihilfen den Betrag von 100 000 EURO innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "de minimis"-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als "de minimis"-Beihilfen gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigten Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr2), für die die "de minimis"-Regelung nicht gilt. Indes sind von der Gewährung von "de minimis"-Beihilfen der Bereich Schiffbau, der Verkehrssektor, landwirtschaftliche Tätigkeiten und die Fischerei ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Der Antrag auf unmittelbare Förderung wird bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -LASA Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Programmzentrale Gartenstraße 2 14482 Potsdam

zu bestimmten Stichtagen gestellt. Die Stichtage werden im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Befähigungsnachweise zur Wahrnehmung von "Lotsendiensten" (z. B. bisherige Erfahrungen im Bereich der Existenzgründungsbegleitung einschließlich Referenzen),
- Nachweis des Agierens mit bzw. in einem Netzwerk regionaler Gründungsakteure (z. B. Arbeitsgrundlage des Netzwerkes, Aufstellung der Netzwerkpartner),
- Stellungnahme des Landrates bzw. des Oberbürgermeisters,
- Einschätzung des tatsächlichen Bedarfes an in der Region förderfähigen Gründungswilligen (vergleiche Nummer 5.5.2),
- Beschreibung der geplanten Arbeitsweise der "Lotsendienste" sowie der Qualifikationsprofile des vorgesehenen Personals.
- 1) ABL EG Nr. C 68 S. 9

- Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.
- 7.3 Auf die Beifügung eines Finanzplanes wird verzichtet, wenn der Antragsteller im Antragsformular erklärt, dass mit der Zuwendung
- 7.3.1 nach Nummer 2.1 die Gesamtfinanzierung der Ausgaben für die "Lotsendienste" gesichert ist sowie
- 7.3.2 nach Nummer 2.2 die Gesamtfinanzierung der Honorare an unabhängige (externe) Leistungserbringer gesichert ist.
- 7.4 Die Auszahlung erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip auf Mittelanforderung getrennt nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 durch den Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1. In Ergänzung zu Nummer 7 VV zu § 44 LHO wird Folgendes bestimmt:

Nach Nummer 2.1

Auszahlung für

- 5.5.1.1 Aufnahme der Einzelfallbetreuung:
 Durch Vorlage eines Lotsenvertrages bzw. einer
 Teilnahmeerklärung des Gründungswilligen an
 der Förderung nach dieser Richtlinie.
- 5.5.1.2 Betreuung in der Vorgründungsphase: Durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. der Steuernummer für die Gegründeten.
- 5.5.1.3 Vermittlung von beratender Begleitung:
 Durch Vorlage des jeweiligen Beratungsvertrages.
- 5.5.1.4 Betreuung in der Vorgründungsphase, wenn mehr als 50 % der betreuten Gründungswilligen gründen:

Durch Auflistung aller innerhalb des Förderzeitraumes betreuten Gründungswilligen und Abgleich mit den vorgelegten Gewerbeanmeldungen bzw. Steuernummern der Gegründeten.

Nach Nummer 2.2

Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen

- 7.5 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erfolgen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 2006 sowie entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.
- 7.6 Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10.2 VV zu § 44 LHO wird zugelassen.

Unter Beihilfe für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produkts oder für die Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.

7.7 Zur Antragsbearbeitung, Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) oder eine von ihm beauftragte Stelle insbesondere die für das ESF-Begleitverfahren gemäß VO (EG) Nr. 1260/1999 vor allem Informationen zu den geförderten Maßnahmen, den geförderten Personen (Alter, Geschlecht, formale Qualifikation, persönliche Rahmenbedingungen), der Art der Qualifizierung und Beratung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in den notwendigen Differenzierungen.

Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die tatsächlichen Existenzgründungen, die Gründungsbranchen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze sowie der geförderten Arbeitslosen und zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger - auch bezüglich der Möglichkeiten einer Erweiterung dieser Datenerhebung aufgrund noch zu erlassender EU-Vorschriften - ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.8 Die in den Nummern 1 bis 6, 7.3 bis 7.6 dieser Richtlinie genannten Tatsachen sowie die Angaben des Antragstellers, die sich auf diese Regelungen beziehen, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306).

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Staatliche Anerkennung von Kurorten

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Vom 8. Januar 2001

Mit Anerkennungsbescheid vom 11. November 2000 wurde der staatlich anerkannte Erholungsort Templin mit Wirkung ab 11. November 2000 mit der Artbezeichnung

"Thermalsoleheilbad"

unbefristet staatlich anerkannt.

Die Stadt Templin hat damit gemäß § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kurortegesetzes (BbgKOG) das Recht erhalten, öf-

fentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Gemeindenamen den Zusatz "staatlich anerkanntes Thermalsoleheilbad" zu verwenden.

Mit Anerkennungsbescheid vom 6. Dezember 2000 wurde dem staatlich anerkannten Heilbad Bad Saarow-Pieskow gemäß § 3 BbgKOG mit Wirkung ab 20. Dezember 2000 die Spezifizierung als

"staatlich anerkanntes Thermalsole- und Moorheilbad"

zuerkannt.

Die Gemeinde Bad Saarow-Pieskow hat damit gemäß § 12 Abs. 1 BbgKOG das Recht erhalten, öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Gemeindenamen den Zusatz "staatlich anerkanntes Thermalsole- und Moorheilbad" zu verwenden.

Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten (4402 – IV. 7) Vom 2. Januar 2001

Mit Wirkung zum 1. Februar 2001 wird in Wulkow eine Justizvollzugsanstalt errichtet. Sie trägt die Bezeichnung:

Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow Ausbau 8 16835 Wulkow

> Regelungsrahmen zur Gemeinschaftsaktion des Bundes und des Landes Brandenburg "Gründungs- und Wachstumsfinanzierung" -Baustein "Wachstum-Plus" (Handwerkerund Einzelhandels-Investitionsprogramm)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft Vom 21. Dezember 2000

Das Ministerium für Wirtschaft gibt den Regelungsrahmen zur Gemeinschaftsaktion des Bundes und des Landes Brandenburg "Gründungs- und Wachstumsfinanzierung" - Baustein "Wachstum-Plus" (Handwerker- und Einzelhandels-Investitionsprogramm) bekannt. Dieser tritt mit nachstehenden Änderungen der seit dem 1. November 1999 geltenden Richtlinie zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (ABI. 1999 S. 1063) mit Wirkung vom 28. Dezember 2000 in Kraft.

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Brandenburg und DtA Richtlinie

Im Rahmen der Kooperation der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) mit dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg (MW) werden das DtA-Existenzgründungsprogramm und das Mittelstandskreditprogramm-II durch diese Richtlinie ersetzt. Die Programmdurchführung erfolgt durch die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) und die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

1. Verwendungszweck

- a) Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung
- b) Festigung einer selbständigen Existenz
- c) Investitionen f\u00fcr neue oder neuartige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Innovationen)
- d) Errichtung und Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze
- e) Betriebsmittel und immaterielle Investitionen
- f) Festigungsinvestitionen von Betrieben des Handwerks sowie Einzelhandelsbetrieben, deren Geschäftseröffnung mindestens vier Jahre zurückliegt.

Alle Maßnahmen können innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden. Bei Vorhaben nach 1 f) gilt die zeitliche Befristung von 8 Jahren nicht.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben soll bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe (einschließlich der Heilberufe). Ausgenommen sind Sanierungsfälle. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) Jahresumsatz können durch das Land Brandenburg besondere Förderungen entsprechend beigefügten Merkblättern erhalten. Die besonderen Förderungen werden gewährt, sofern

- die Fördermöglichkeiten aus dem ERP-Eigenkapitalhilfeund dem ERP-Existenzgründungsprogramm ausgeschöpft sind.
- für das gleiche Vorhaben keine weiteren DtA-Produkte gewährt werden oder worden sind,
- für das gleiche Vorhaben keine Zuschüsse aus anderen Landesprogrammen oder aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gewährt werden bzw. worden sind.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

- zu 1 a) d) Unter Einbeziehung öffentlicher Mittel i. d. R. bis zu 75 % der Investitionen. Bei materiellen Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen erhöht sich der Finanzierungsanteil von i. d. R. 75 % um max. 25.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Arbeitsplatz auf bis zu 100 %. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ohne gleichzeitige materielle Investitionen beträgt der Finanzierungsanteil 25.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Arbeitsplatz.
- zu 1 e) bis zu 100 %
- zu 1 f) unter Einbeziehung öffentlicher Mittel i. d. R. bis zu 100 % der Investitionen. Bei Schaffung von Arbeitsplätzen ist ein Restschulderlass möglich (vgl. Merkblatt)

Höchstbetrag:

i. d. R. 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend)

zu 1 f) max. 50.000 EUR (oder in DEM entsprechend)

Bei Darlehen bis zu max. 500.000 EUR (oder in DEM entsprechend) können kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) Jahresumsatz eine Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg erhalten.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung

- zu 1 a) d): bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für gesamte Laufzeit.
 - bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre, danach wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.
 - 15 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre, danach wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.
- zu 1 e):

 5 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die gesamte Laufzeit.
 - 6 Jahre; davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr. Festzins für die gesamte Laufzeit.
- zu 1 f): bis zu 10 Jahre; davon bis zu 2 tilgungsfreie

Die Zinsverbilligung kann für max. 10 Jahre gewährt werden.

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind in den Übersichten "Aktuelle Konditionen der Kreditprogramme" der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) aufgeführt, die laufend aktualisiert und veröffentlicht werden.

Auszahlung:

zu 1 a) - d) und 1 f): 96 %

zu 1 e): 100 %

Bereitstellungsprovision:

0,25 % pro angefangenen Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des ersten auf die Zusage folgenden Monats bei der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) bzw. bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) abgerufen werden.

Risiko:

Volles Hausbankrisiko. Auf Antrag der Hausbank kann eine 50%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um 0,75 % p. a. Bei der 15-jährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit ist keine Haftungsfreistellung möglich. Eine Haftungsfreistellung für Vorhaben nach 1 f) ist möglich, sofern die Unternehmen nicht älter als 8 Jahre sind.

5. Antragsverfahren

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht.

Ein Rechtsanspruch auf Kredite und Haftungsfreistellungen aus diesem Programm besteht nicht.

Merkblatt

Was wird gefördert?

Verwendungszweck - Förderfähige Vorhaben

Alle Formen der Existenzgründung, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, also Errichtung oder Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung, werden finanziell unterstützt. Des Weiteren können Festigungsvorhaben und der Betriebsmittelbedarf innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung gefördert werden.

Der Investitionsort muss in Brandenburg liegen.

Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sowie Sanierungsfälle sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Nutzfahrzeuge etc.)
- Erwerbspreis eines bestehenden Unternehmens bzw. Anteils
- Beschaffung bzw. Aufstockung des Warenlagers.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Investitionen können branchenübliche Markterschließungsaufwendungen berücksichtigt werden.

Hierzu zählen:

- Kosten f
 ür die Beratung und Erstellung eines ersten Werbekonzepts;
- Maßnahmen für die Anknüpfung von Geschäftskontakten;
- Aktivitäten, die die einmaligen Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Erschließung neuer Märkte auftreten (beispielsweise Marktanalysen einschl. Marktforschung und -information);
- Ausbildungsmaßnahmen für Handelsvertreter;
- Aufwendungen für die Teilnahme an oder den Besuch von Messen und Ausstellungen.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

Übrigens:

Wurde bei der Planung des Vorhabens daran gedacht, die neueste Technik anzuwenden, um so die Umwelt zu entlasten und die Kosten zu reduzieren?

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe einschließlich der Heilberufe. Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine und mittlere Unternehmen richten. Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Beteiligt sich der Existenzgründer an einem bestehenden Betrieb oder gründet er eine Personenoder Kapitalgesellschaft, so wird eine aktive Mitunternehmerschaft - z. B. geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH - vorausgesetzt. Der Anteil am Gesellschaftskapital sollte 10 % nicht unterschreiten. Eine Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg ist nur möglich, wenn der Anteil mindestens 10 % beträgt.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

Wie sind die Konditionen?

Die Zinssätze werden jeweils am Tag der Zusage festgelegt. Das Land Brandenburg kann folgende Vorhaben von kleinen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) Jahresumsatz verbilligen:

- Gründungen und Festigungen selbständiger Existenzen sowie Investitionen für Innovationen, soweit hierfür die Fördermöglichkeiten aus dem ERP-Eigenkapitalhilfe und dem ERP-Existenzgründungsprogramm ausgeschöpft sind.
- Betriebsmittelfinanzierung, sofern für das Vorhaben keine weiteren DtA-Produkte beantragt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller i. d. R. 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend), mit Zinsverbilligung werden max. bis zu 500 TEUR (oder in DEM entsprechend) ausgereicht.

Grundsätzlich trägt die Hausbank das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen. Auf Antrag kann der Hausbank eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % für Darlehen bis zu 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) gewährt werden. Im Falle der Haftungsfreistellung erhöht sich der Nominalzins für den Endkreditnehmer um 0,75 % p. a.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Das Darlehen soll bei der Hausbank vor Abschluss des Vorhabens beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Abschluss der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat. Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine Vorfinanzierung beantragter Förderdarlehen durch die Hausbank ist grundsätzlich möglich. Bei Anträgen auf durch das Land Brandenburg zinsverbilligte Darlehen darf mit dem Vorhaben vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Anträge im Rahmen dieses Programms, die mit anderen Förderprodukten der Deutschen Ausgleichsbank kombiniert werden, sollen - ggf. über ein Zentralinstitut - der DtA zugeleitet werden, alle anderen Fälle der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Was ist nach Bewilligung der Darlehen zu beachten?

Die DtA und die Investitionsbank des Landes Brandenburg halten sich ab dem Zusagetag für ein Jahr an ihre Zusage gebunden. Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn alle Abrufvoraussetzungen - z. B. Bestätigung über die Gesamtfinanzierung - erfüllt sind. Sofern das Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats abgerufen wird, fällt eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro angefangenem Monat an.

EU-Beihilfebestimmungen:

Die Gewährung eines zinsreduzierten Darlehens gilt als "de minimis"-Beihilfe gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission 96/C 68/06 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 68/9 vom 6. März 1996).

Der Subventionswert wird bei der Zusage eines Darlehens gesondert ausgewiesen. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als "de minimis"-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbetrag von 100 TEUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "de minimis"-Beihilfe nicht überschreiten. Die Antragsteller haben die Einhaltung dieser Bestimmung gesondert zu bestätigen.

Die Festlegungen der EU zur Beihilferegelung in den einzelnen Sektoren (z. B. Eisen- und Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie) sind durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu beachten.

Verwendungsnachweis

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung der zinsverbilligten Kreditmittel und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Deutsche Ausgleichsbank (DtA) Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3 53170 Bonn Info-Line für Finanzierungsfragen: (02 28) 8 31-24 00 Broschüren-Bestell-Service: Telefon (02 28) 8 31-22 61 Telefax (02 28) 8 31-21 30 T-Online *dta #

Internet: http://www.dta.de eMail: dtabonn@t-online.de Investitionsbank des Landes Brandenburg Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam Telefon (03 31) 6 60-0 Telefax (03 31) 6 60-16 90 Internet: http://www.ilb.de eMail: gew-kunden1@ilb.de

Merkblatt

Baustein: Handwerker- und Einzelhandels-Investitionsprogramm (Wachstum-Plus)

In diesem Merkblatt sind die Besonderheiten dieses Bausteins dargestellt. Alle weiteren Voraussetzungen sowie Informationen zu GuW entnehmen Sie bitte dem GuW-Merkblatt auf der Rückseite.¹⁾

Was wird gefördert?

Verwendungszweck - Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden Festigungsinvestitionen, mit denen die Schaffung von Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen in Aussicht gestellt werden kann. Auch Betriebsübernahmen können berück-

sichtigt werden, sofern die Geschäftseröffnung des zu übernehmenden Unternehmens mindestens 4 Jahre zurückliegt. Maßnahmen, die der Verbesserung betriebswirtschaftlicher Kompetenzen dienen (Coaching), sind ebenfalls förderfähig. Der Investitionsort muss in Brandenburg liegen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt nach diesem Baustein sind:

- Betriebe des Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung,
- Unternehmen, die nach Anlage B der Handwerksordnung handwerksähnlich betrieben werden,
- Einzelhandelsbetriebe,

deren Geschäftseröffnung mindestens 4 Jahre zurückliegt, sowie deren Nachfolger.

Es werden hierbei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (in DEM entsprechend) Jahresumsatz gefördert.

Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine Unternehmen richten. Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

Bemessungsgrundlage

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtungen, Nutzfahrzeuge etc.)
- Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge stehen (auch angemessener Übernahmepreis)
- Investitionen f\u00fcr neue oder neuartige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Innovationen)
- Coaching (ohne Rechts- und Steuerberatung).

Wie sind die Konditionen?

Das Land Brandenburg gewährt den nach diesem Baustein Antragsberechtigten eine gegenüber den Konditionen des rückseitigen GuW-Merkblattes¹⁾ höhere Zinsverbilligung.

Der Darlehenshöchstbetrag aus diesem GuW-Baustein beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller max. 50 TEUR (oder in DEM entsprechend).

Grundsätzlich trägt die Hausbank das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen. Auf Antrag kann der Hausbank eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % gewährt werden. Im Falle der Haftungsfreistellung erhöht sich der Nominalzins für den Endkreditnehmer um 0,75 % p. a. Eine Haftungsfreistel-

lung kommt nur in Betracht, wenn sich das Unternehmen noch in der 8-jährigen Festigungsphase befindet.

Die Laufzeit beträgt für investive Maßnahmen bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre.

Restschulderlass bei Schaffung von zusätzlichen Arbeitsund/oder Ausbildungsplätzen

Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Darlehens kann dem Darlehensnehmer auf Antrag ein Restschulderlass in Höhe von 10 % des Darlehens-Nominalbetrages für jeden zusätzlich geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (hier: mindestens 30 Wochenstd.) und/oder 20 % des Darlehens-Nominalbetrages für jeden zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Arbeitsplatz muss für 12 Monate besetzt gewesen sein.
- Die Besetzung der zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze über die gesamte reguläre Lehrdauer ist nachzuweisen.
- Das Verhältnis vorhandener Arbeitsplätze je zusätzlich geschaffenem Ausbildungsplatz darf das Verhältnis 3: 1 nicht unterschreiten.

Der Restschulderlass wird nach Prüfung und Festsetzung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet und führt zu einer entsprechenden Verkürzung der Kreditlaufzeit.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Das Darlehen ist bei der Hausbank vor Vorhabensbeginn zu beantragen.

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren entnehmen Sie bitte dem GuW-Merkblatt auf der Rückseite.¹⁾

Was ist nach Bewilligung der Darlehen zu beachten?

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem rückseitigen GuW-Merkblatt.¹⁾

EU-Beihilfebestimmungen:

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem rückseitigen GuW-Merkblatt.¹⁾

Entsprechendes gilt auch für den Restschulderlass.

Verwendungsnachweis

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem rückseitigen GuW-Merkblatt.¹⁾

Entsprechendes gilt auch für den Restschulderlass.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Deutsche Ausgleichsbank (DtA) Investitionsbank Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3 des Landes Bran

53170 Bonn Info-Line für Finanzierungs-

fragen:

(02 28) 8 31-24 01 Broschüren-Bestell-Service:

Telefon (02 28) 8 31-22 61 Telefax (02 28) 8 31-21 30

T-Online *dta#

Internet: http://www.dta.de eMail: dtabonn@t-online.de

des Landes Brandenburg Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

Telefon (03 31) 6 60-0 Telefax (03 31) 6 60-16 90 Internet: http://www.ilb.de

eMail: gew-kunden1@ilb.de

Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft über die Verlängerung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie, GA-B)

Vom 22. Dezember 2000

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-B) vom 23. Juni 1999 (ABI. S. 576) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8.1 wird das Datum "zum 31. Dezember 2000" durch folgenden Passus ersetzt:

"zur Inkraftsetzung der 'Richtlinie des MW zur Förderung nicht-investiver Maßnahmen in und für kleine und mittlere Unternehmen', längstens bis zum 31. Dezember 2001".

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters Vom 3. Januar 2001

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete des Landtages Brandenburg Herr Prof. Dr. Michael Schumann ist am 2. Dezember 2000 verstorben.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Frau Gerrit Große auf der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Prof. Dr. Michael Schumann übergeht.

Frau Gerrit Große hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 3. Januar 2001 angenommen.

Anm. d. Red.: auf dem Originalmerkblatt der DtA

Brandenburgische Universitätsdruckerei, K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm DPAG, PVST A 11271 Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg		
88	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 4 vom 24. Januar 2001	

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.